

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM

Begründung

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 307 a - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 - Schulzentrum Gerthe - für ein Gebiet südöstlich des Castroper Hellweges und südlich der Heinrichstraße.

Der Bebauungsplan Nr. 307 - Schulzentrum Gerthe - ist seit dem 19.08.73 rechtsverbindlich.

Er sieht fast ausschließlich Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf - Schule - vor.

In dieser Fläche liegt westlich der Schwerinstraße das Schulzentrum Gerthe mit der Heinrich-von-Kleist-Schule, der Realschule Gerthe und der Hauptschule Heinrichstraße 2 und östlich der Schwerinstraße die Gemeinschaftsgrundschule Heinrichstraße 40.

Außerdem fallen in diese Fläche die bebauten Grundstücke Schwerinstraße 45 - 57 (ungerade Hausnummern) sowie der entsprechende Abschnitt der Schwerinstraße.

Infolge sinkender Schülerzahlen ist die Ausweisung dieses Teilbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - nicht mehr erforderlich. Die vorhandene Fläche reicht nach Abtrennung des Teilbereiches für das Schulzentrum Gerthe aus.

Das Schulgrundstück östlich der Schwerinstraße 45 - 57 bleibt als Fläche für den Gemeinbedarf erhalten. Die hier angesiedelte Gemeinschaftsgrundschule ist auch in Zukunft als zentrale Grundschule für den westlichen Teil des Stadtbezirkes Gerthe vorgesehen.

Eine Verbindung zwischen den beiden Schulgrundstücken westlich und östlich der Schwerinstraße ist über die Heinrichstraße gegeben.

Hinsichtlich der nicht mehr für den Gemeinbedarf benötigten Fläche ist der Bebauungsplan Nr. 307 in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern.

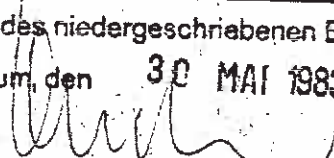
Im genannten Bereich ist die Festsetzung - Fläche für den Gemeinbedarf - aufzuheben. Die gegebene Situation - Schwerinstraße und vorhandene Bebauung Schwerinstraße 45 - 57 - kann weiterhin bestehen bleiben. Ein Erfordernis zu einer neuen planungsrechtlichen Ausweisung besteht für diesen Bereich nicht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 wird also in der Weise durchgeführt, daß der räumliche Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 307 verkleinert wird und somit der Bebauungsplan Nr. 307 in Teilbereichen ersatzlos aufgehoben wird.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 307 - AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 30. MAI 1983


Stellv. Schriftführer

Zu dem vorstehenden Ratsbeschuß hat kein Ratsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen seine Befangenheit gemäß § 23 GO erklärt.